

## Tilmann P. Gangloff: Bei den Gesetzen blickt keiner mehr durch

Beitrag aus Heft »2000/05: Aktuelle Medientheoretische Reflexionen«

Immer mehr InstitutionenIn den letzten zwei Jahrzehnten hat das Medienangebot sprunghaft zugenommen. Die Gesetzgebung hat Schritt gehalten. Kino, Fernsehen, Video, Internet: Für alle Bereiche wurde der Jugendschutz gesetzlich verankert. Allerdings wurden nicht etwa bereits bestehende Gesetze um Richtlinien für das jeweils neue Medium erweitert; es gab jedesmal ein neues Regelwerk sowie eine eigene Instanz der Selbst- oder Fremdkontrolle. Die laufende Entwicklung neuer Medien, kritisieren Jugendschützer, habe in den letzten 25 Jahren „zu einer verwirrenden Fülle an Medienkontrollinstitutionen“ geführt. Sie fordern daher einhellig eine „Kehrtwende“ bei der Medienkontrolle.Ein Reformpapier der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ), das eine Bündelung der Gesetze und Kontrolleinrichtungen vorsieht, stößt in der Branche weitgehend auf Zustimmung. Allerdings liegen zwischen Theorie und Praxis Welten: Eine konsequente Reform würde zwangsläufig dazu führen, dass einige der Institutionen Kompetenzen abgeben müssten; „und welche Behörde“, kommentiert ein Jugendschützer sarkastisch, „löst sich schon gern selber auf“.Hans-Dieter Drewitz formuliert es eleganter: „Man kann ein Hoheitsrecht nicht beliebig an Dritte abgeben“. Was der Referent in der rheinland-pfälzischen Staatskanzlei und Vorsitzender der Rundfunkreferenten damit meint: Die deutsche Medienwelt lässt sich nicht zentral beaufsichtigen, weil zum Beispiel Rundfunk Ländersache ist. Die naheliegendste Lösung - eine Medienanstalt, die für sämtliche Bereiche zuständig ist - lässt sich kaum ins Leben rufen, weil sich dezentrale Einrichtungen wie die Landesmedienanstalten mit allen Mitteln gegen eine Beschneidung ihrer Kompetenzen wehren werden. Trotzdem hält auch Drewitz die derzeitige Situation für einen „unbefriedigenden Anachronismus“.

Eine Bündelung bei den Gesetzen sei überfällig; „man muss nur sehen, das man sinnvoll und schlagkräftig bündelt“.Unklare ZuständigkeitenJoachim von Gottberg, Geschäftsführer der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), hätte da einen Vorschlag: Den Obersten Landesjugendbehörden (OLJB), schon jetzt bei Kino- und Videofilmen die maßgebliche Instanz, soll die Aufgabe übertragen werden, die Einhaltung eines „Gesetzes zum Schutz der Jugend in den Medien“ zu überwachen. Darin sollten die Jugendschutzbestimmungen für alle Medien zusammengefasst und aufeinander abgestimmt werden. Die OLJB sollten zudem ermächtigt werden, „für ihre Prüfaufgaben Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle zu nutzen“. Würden diese den zulässigen Spielraum überschreiten, könnten die OLJB die Prüfergebnisse durch eigene ersetzen.Von Gottbergs Vorschlag hat einen Hintergedanken: Erst kürzlich ist die FSF mit dem öffentlichen Eingeständnis, in eine existenzielle Krise geraten zu sein, in die Offensive gegangen. Die FSF wurde 1993 gegründet, um Programmbeiträge von Privatsendern wie RTL, Pro Sieben oder Sat 1 vor der Ausstrahlung im Hinblick auf die Jugendschutzbestimmungen zu begutachten. Auch hier scheitert die Theorie an der Praxis. Von Gottberg: „Lehnt die FSF die Ausstrahlung eines Films ab, muss sich der Sender daran halten; trotz einer Freigabe können aber die Landesmedienanstalten den Film erneut prüfen und anders entscheiden. Bei dieser Doppelprüfung haben die Sender keine Planungssicherheit“. Nicht zuletzt deshalb haben die Sender der FSF in der Vergangenheit gerade TV-Movies nicht vorgelegt. Filme wie „Die heilige Hure“ (RTL) wurden dann nach der Ausstrahlung von den Landesmedienanstalten beanstandet. Auch diesen zweiten Schwachpunkt der FSF - es gibt keine direkte Vorlagepflicht - möchte von Gottberg beseitigt wissen; zur Zeit liegt es im Ermessen der Sender, was sie für jugendschutzrelevant halten.Umstrittene SelbstkontrolleDie Änderung des Rundfunkstaatsvertrages brachte eine weitere Schwächung der FSF mit sich: Die Freigabe indizierter Filme, vorher

Aufgabe der FSF, obliegt nun den Jugendschutzbeauftragten der Landesmedienanstalten. Befürworter der FSF kritisieren diese Änderung, weil sie zwangsläufig zu einer Konkurrenzsituation zwischen FSF und Landesmedienanstalten geführt habe.

Ein Jugendmedienschützer: „Den Landesmedienanstalten bleibt gar keine andere Wahl; sie müssen vermitteln, sie seien die besseren Jugendschützer, und zu strengeren Ergebnissen kommen“. Wolf-Dieter Ring, Präsident der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) und Vorsitzender der Gemeinsamen Stelle Jugendschutz und Programm, verteidigt die Position der Landesmedienanstalten natürlich. Seine grundsätzliche Kritik an der FSF: „Selbstkontrolle stößt immer dann an ihre Grenzen, wenn die Interessen der Unternehmen, in diesem Fall also der Fernsehsender, in wesentlichen Punkten betroffen sind.“ In der Praxis habe die FSF gerade bei der Freigabe indizierter Filme sowie bei den TV-Movies „einige Defizite“. Ring geht zwar auch davon aus, dass „die Frage der Selbstkontrolle künftig eine große Rolle spielen“ werde; er hält es jedoch für eine „Illusion zu glauben, mit Selbstkontrolle könne man alles regeln“. Trotzdem plädiert Drewitz für ein „eigenverantwortliches Vorverfahren durch Selbstkontrollenrichtungen plus Missbrauchskontrolle“. Um die Kompetenzfrage eindeutig zu regeln, denkt Joachim von Gottberg daher an gemeinsame Prüfungen von FSF und FSK. Die Freigabeverfahren und die Prüfkriterien beider Einrichtungen seien ohnehin aufeinander abgestimmt. Integriert werden solle außerdem die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPjS); sie ist die Instanz, die Filme, Tonträger, Computerspiele etcetera auf den Index setzt. Auch Folker Hönge, ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), hält „eine stärkere Zusammenfassung der Institutionen für den Jugendschutz für sinnvoll“.

Gerade im Zuge der Europäisierung des Medienmarktes sollten „Strukturen geschaffen werden, die dem zukünftigen europäischen Medienangebot gerecht werden“. Und dafür, glaubt von Gottberg, sei die Selbstkontrolle am besten geeignet. Sie könne viel mehr leisten, als ihr bislang zugebilligt worden sei, doch sie benötige einen vernünftigen gesetzlichen Rahmen; „ohne den ist sie tot, und das wäre für den Jugendschutz ein Desaster“.